



# Leseprobe

Unsere Fachinhalte bieten Ihnen praxisnahe Lösungen, wertvolle Tipps und direkt anwendbares Wissen für Ihre täglichen Herausforderungen.

- ✓ **Praxisnah und sofort umsetzbar:** Entwickelt für Fach- und Führungskräfte, die schnelle und effektive Lösungen benötigen.
- ✓ **Fachwissen aus erster Hand:** Inhalte von erfahrenen Expertinnen und Experten aus der Berufspraxis, die genau wissen, worauf es ankommt.
- ✓ **Immer aktuell und verlässlich:** Basierend auf über 30 Jahren Erfahrung und ständigem Austausch mit der Praxis.

Blättern Sie jetzt durch die Leseprobe und überzeugen Sie sich selbst von der Qualität und dem Mehrwert unseres Angebots!

## 11.4.6 Preisprüfungen im Vergabeverfahren

Besprechung des Beschlusses der VK-Bund vom 03.07.2024, Az.: VK 2-47/24:

### I. Leitzatz:

1. Der Auftraggeber hat für die Entscheidung der Frage, ob der Preis eines Angebots ungewöhnlich niedrig erscheint, grundsätzlich einen Einschätzungs- bzw. Beurteilungsspielraum, der von ihm pflichtgemäß und damit fehlerfrei auszuüben ist.

2. Die Aufgreifschwelle für die Einleitung einer Preisprüfung ist erreicht, wenn sich einzelne Angebote erheblich von anderen Angeboten oder von der Kostenschätzung des Auftraggebers absetzen. Das ist im Regelfall bei einem Abstand von mindestens 20 % des betroffenen zum nächstgünstigeren Angebot gegeben.

*Prüfung bei Preisabstand von 20 % gegeben*

3. Ein Auftraggeber darf auch unabhängig vom Vorliegen eines ungewöhnlich niedrigen Preises jederzeit in eine Preisaufklärung eintreten, wenn wegen des Preisabstands Anlass hierfür gegeben ist. Somit kann er auch das teuerste Angebot in die Aufklärung einbeziehen, um eine plausible Einschätzung der Marktüblichkeit der eingegangenen Angebote vornehmen zu können.

### II. Sachverhalt:

Die Vergabestelle (Ag) veröffentlichte eine unionsweite Auftragsbekanntmachung zum Abschluss von losweise ausgeschriebenem Rahmenvereinbarungen für die Beschaffung von einer „maschinellen Reinigung von Ver-

kehrflächen im Nassreinigungsverfahren nach Unfällen oder sonstigen Ereignissen mit wassergefährdenden Stoffen, einschl. der fachgerechten Entsorgung des beim Reinigungsprozess entstandenen Abfallstoffgemischs..." nach der Vergabeverordnung (VgV).

*Preis als Zuschlagskriterium*

Die Ausschreibung umfasst drei Gebietslose, die alleamt streitgegenständlich sind. Einziges Zuschlagskriterium war jeweils der Preis.

Die in dem Nachprüfungsverfahren involvierte A (Antragstellerin), langjährige Vorauftragnehmerin der im streitgegenständlichen Vergabeverfahren ausgeschrieben Leistungen, bewarb sich auf alle drei Lose, der Bieter B (Bg zu 1) auf die Lose 1 und 3 und der Bieter C (Bg zu 2) gab ein Angebot auf Los 2 ab. In preislicher Hinsicht rangierten die Angebote der A bei allen Losen auf dem letzten Platz; sie waren erheblich teurer als die jeweiligen losweisen Angebote der Bieter B und C. Die Vergabestelle übersandte an A, B und C mit Schreiben vom 10.04.2024 Aufforderungen zur Nachforderung verschiedener Unterlagen nach § 56 VgV sowie zur Aufklärung ungewöhnlich niedriger Preise nach § 60 VgV.

Die Bieter kamen dem Aufklärungsverlangen nach.

Die Vergabestelle überprüfte im Hinblick auf die erhebliche Preisspreizung der eingegangenen Angebote und deutliche Abweichungen von der ursprünglichen Auftragswerterschätzung zudem ihre für die Auftragswerterschätzung zugrunde gelegte Kostenberechnung. Darin hielt die Vergabestelle fest, dass die Basis ihrer Kostenberechnung der Vertrag mit der A (Antragstellerin) aus dem Jahr 2020 gewesen sei. Die Vergabestelle stellte fest, dass die von ihr für die Kostenschätzung zugrunde gelegten Preise zu hoch gewesen seien und für die

einzelnen Lose zu korrigieren. Der Prüfung der Preise sei zu entnehmen gewesen, dass niedrigere Kostensätze marktüblich seien. Die Angebote des Bieters B wichen für die Lose 1 und 3, das Angebot des Bieters C für das Los 2 in je konkret benannten prozentualen Werten von der korrigierten Kostenschätzung ab, die geringer als 20 % waren.

Die Vergabestelle stellte nach Prüfung der Angebote fest, dass beabsichtigt sei, den Zuschlag für die Lose 1 und 3 auf die Angebote des Bieters B und für das Los 2 auf das Angebot des Bieters C zu erteilen. Die Angebote der A (Antragstellerin) seien nicht zu berücksichtigen, da diese nicht die wirtschaftlichsten Angebote darstellten.

Mit Schreiben vom 30.04.2024 informierte die Vergabestelle die A gem. § 134 GWB über die beabsichtigten Zuschläge für die Angebote zu den Losen 1 bis 3.

Die A (Antragstellerin) hat die vorgesehene Vergabe gerügt. Die Vergabestelle teilte als Grund für die Nichtberücksichtigung der Angebote der A (Antragsstellerin) mit, dass die A (Antragsstellerin) nicht die wirtschaftlichsten Angebote für die Lose abgegeben habe. Die Rügen der A (Antragsstellerin) wurden zurückgewiesen.

Die A (Antragsstellerin) beantragt die Einleitung eines Nachprüfungsverfahrens mit der Begründung, die Preisauklärung wäre nichtzutreffend erfolgt und es lägen noch andere Gründe für den Ausschluss der Angebote der Bieter B und C vor.

### III. Entscheidung

*Nachprüfungsantrag  
zulässig, aber unbegründet*

Die Vergabekammer hat den Nachprüfungsantrag als zulässig, allerdings als unbegründet angesehen.

*Schwellenwert ist  
überschritten*

1. Für die Vergabe der hier losweise ausgeschriebenem Streitgegenständlichen Rahmenvereinbarungen gelten nach wie vor die für die Vergabe öffentlicher Aufträge geltenden Vorschriften entsprechend, hier im Hinblick auf die mit der Rahmenvereinbarung zu vergebenden öffentlichen Dienstleistungsaufträge. Für die Ölspurreinigung im Zuständigkeitsbereich der Vergabestelle ist die Vergabekammer des Bundes zuständig. Der Schwellenwert ist überschritten. Die A (Antragsstellerin) ist antragsbefugt. Sie kam ihrer Rügeobliegenheit rechtzeitig nach.

2. Der Nachprüfungsantrag wurde als unbegründet zurückgewiesen.

a) Die von der A (Antragsstellerin) gerügten Mängel der Leistungsfähigkeit der Bieter B und C wurden nicht festgestellt. Auch gab es keine Anhaltspunkte, festzustellen, dass die beiden Bieter B und C die Ausführungsfrist für die Einzelaufträge spätestens 90 min nach Alarmierung nicht eingehalten werden.

b) Der von der A (Antragsstellerin) bemängelte Verstoß gegen eine Preisauflärung war nichtzutreffend. Die Vergabestelle hat zudem fehlerfrei entschieden, dass die Angebote von B und C auskömmlich sind und beauftragt werden können.

aa) Preisprüfung nach § 60 VgV zulässig

Die Vergabestelle hat richtigerweise entschieden, eine Preisprüfung nach § 60 Abs. 1 VgV durchzuführen.

Einer Preisprüfung durch den Auftraggeber bedarf es, wenn der Preis oder die Kosten eines Angebots im Verhältnis zu der zu erbringenden Leistung dem Auftraggeber ungewöhnlich niedrig erscheinen. Der Auftraggeber hat für die Entscheidung der Frage, ob der Preis eines Angebots ungewöhnlich niedrig erscheint, grundsätzlich einen Einschätzungs- bzw. Beurteilungsspielraum, der von ihm pflichtgemäß und damit fehlerfrei auszuüben ist.

*Wann bedarf es einer Preisprüfung?*

Im Nachprüfungsverfahren ist dieser Beurteilungsspielraum somit nur auf etwaige Beurteilungsfehler hin zu prüfen. Der Auftraggeber muss bei seiner Einschätzung somit insbesondere sachgemäß und willkürfrei vorgehen und den entscheidungsrelevanten Sachverhalt zugrunde legen. Dies dient dazu, entsprechende zweifelhafte Angebote zu identifizieren, um ggf. eine Prüfung nach § 60 Abs. 2 VgV einzuleiten.

bb) Aufgreifschwelle erreicht

Für die Einleitung einer Preisprüfung ist das Überschreiten einer Aufgreifschwelle erforderlich, um den Auftraggeber zu einer entsprechenden Preisaufklärung zu veranlassen. Denn grundsätzlich sind - auch deutliche - Preisabstände zwischen Angeboten einem Vergabewettbewerb immanent. Eine Preisprüfung kommt daher nur in Betracht, wenn konkrete Anhaltspunkte für eine Unauskömmlichkeit bestehen.

*Wann wird Preisprüfung eingeleitet?*

Vor diesem Hintergrund ist die Aufgreifschwelle erreicht, wenn sich einzelne Angebote erheblich von anderen Angeboten oder von der Kostenschätzung des

Auftraggebers absetzen. Das OLG Düsseldorf hat in seiner Rechtsprechung diese Aufgreifschwelle für den Regelfall bei einem Abstand von mindestens 20 % des betroffenen zum nächstgünstigeren Angebot konkretisiert (vgl. nur OLG Düsseldorf, Beschl. v. 29.05.2020, Verg 26/19 m.w.N.). So liegt der Fall hier.

cc) Differenz zwischen den eingereichten Angeboten maßgeblich

*Auskömmlichkeitsprüfung der Angebote*

Die Darlegungen der Vergabestelle haben ergeben, dass sie sich nach Öffnung der Angebote zunächst für eine Einschätzung, ob eine Auskömmlichkeitsprüfung der Angebote der Bieter B und C geboten ist, auf die Betrachtung der zu den Losen eingegangenen Angebote selbst bezogen hat. Das ergibt sich zunächst einmal daraus, dass ihr eine erhebliche Spreizung der Angebotspreise aufgefallen ist. Schon dies war hier für die Frage, ob die Aufgreifschwelle nach § 60 Abs. 1 VGV überschritten ist, sachgemäß und ausreichend, um in eine Preisprüfung einzutreten, wie es die Vergabestelle auch getan hat. Ausweislich der bei der Vergabeakte dokumentierten tabellarischen Übersicht "Zuschlagserteilung" (Datei „Wertungsmatrix.pdf“) sind zu den drei Losen die Angebotspreise gegenübergestellt und lassen erkennen, dass für die Lose 1 und 3 die Aufgreifschwelle von 20 % Abstand zwischen dem jeweils günstigsten Angebot der Bieter B und C und dem nächsthöheren Angebot der A (Antragsstellerin) jedenfalls überschritten war. Gleiches galt auch für das Los 2 für das Verhältnis des günstigsten Angebots des Bieters B und dem nächsthöheren Angebot des Bieters C.

dd) Höhere Preise des Bieters A (Antragsstellerin) konnte bei der Preisprüfung berücksichtigt werden

Der von der Vergabestelle eingeleiteten Prüfung stand nicht entgegen, dass die Vergabestelle auch das Angebot der A (Antragstellerin) in die Aufklärung einbezogen hat, obwohl dieses schon wegen des jeweils höchsten Preises gar nicht ungewöhnlich niedrig erscheinen konnte. Die Vergabestelle konnte auch das Angebot der A bei der Prüfung einbeziehen und aufklären. Nicht zu beanstanden war, dass die Vergabestelle auch das Angebot der A mit höheren Preisen einbezogen hat, obwohl sich § 60 VgV auf niedrige Preise bezieht. Ein Auftraggeber darf auch unabhängig vom Vorliegen eines ungewöhnlich niedrigen Preises jederzeit in eine Preisaufklärung eintreten, wenn - wie hier angesichts der Preisspreizung und der Abweichung von der Kostenschätzung - Anlass hierfür gegeben ist (OLG Düsseldorf - Anlass hierfür gegeben ist (OLG Düsseldorf, Beschl. vom 19.05.2021 – Verg 41/20)). Dies korrespondiert damit, dass der Auftraggeber grundsätzlich alle relevanten Merkmale des konkreten Auftragsgegenstands in den Blick nehmen muss, die eine Einschätzung ermöglichen können, ob der angebotene Preis, im Verhältnis zu der zu erbringenden Leistung, ungewöhnlich niedrig erscheint. Der Vergabestelle ging es darum, ihre Auftragswertschätzung zu überprüfen, denn diese orientierte sich an der Angebotslage seit 2010. Diese Angebotslage war aber geprägt dadurch, dass es mit einer Ausnahme ausschließlich die A war, die als Bietergemeinschaft, die jedenfalls eine Vielzahl an Marktteilnehmern vereinte, Angebote abgegeben hatte. Eine Analyse, ob die Angebote der Bieter B und C ungewöhnlich niedrig sind, oder aber, ob im Gegenteil die Angebote der Antragstellerin als ungewöhnlich teuer einzuschätzen sind, war hier indiziert und zu Recht von der Vergabestelle vorgenommen worden, indem sie auch um Aufklärung der Preise bei der A nachgesucht hat.

*§ 60 VgV bezieht sich auf niedrige Preise*



dd) Auskömmllichkeit der Bieter B und C zutreffend geprüft

Die Vergabestelle hat die Prüfung der Auskömmllichkeit auch fehlerfrei vorgenommen und sachgemäß festgestellt, dass die Angebote der Bieter B und C auskömmllich sind.

Das Ergebnis ihrer Auskömmllichkeitsprüfung hat die Vergabestelle in dem in der Vergabeakte dokumentierten Vermerk "Prüfung der Preise" festgehalten. Den darin dokumentierten Erwägungen der Vergabestelle ist nachvollziehbar zu entnehmen, wie die Ag bei der Prüfung der Angebotspreise der Bieter B und C vorgegangen ist. Die Bieter B und C haben die gestellten Fragen frist- und anforderungsgemäß beantwortet, indem sie ihre Kalkulationen jeweils im Einzelnen aufgeschlüsselt bzw. erläutert haben.

Die Prüfung der Vergabestelle hat ausweislich des Vermerks die von ihr nachgefragten Kalkulationsposten aufgegriffen und im Hinblick auf die Erläuterungen der Bieter B und C hinterfragt und herausgearbeitet, dass diese im für die Auskömmllichkeitsprüfung maßgeblichen Gesamtergebnis auskömmllich kalkuliert sind. Daraus ergibt sich, dass die Ag den ihr zustehenden Beurteilungsspielraum sachgemäß und damit fehlerfrei ausgeübt hat. Gegen diese gesamte Vorgehensweise ist nichts einzuwenden, sie berücksichtigt die kalkulatorischen Vorgaben der Angebote, um zu prüfen, ob die Ausführung der Aufträge auf dieser Grundlage zu wirtschaftlichen Bedingungen möglich ist und gleicht diese zusätzlich mit der von der Vergabestelle zugrunde gelegten und auf ihre Plausibilität überprüften Kostenberechnung ab. Die Darlegungen lassen erkennen, dass die Vergabestelle zu der nachvollziehbaren Einschät-

zung gelangt ist, dass den Bietern B und C auf der Grundlage ihrer Angebote ein wirtschaftliches Arbeiten möglich ist.

Die Vergabestelle hat nachvollzogen, ob die Kalkulationen der beiden Bieter B und C Anhaltspunkte dafür boten, ob ein jeweils auskömmliches Angebot vorlag, also die Leistung, gemessen an den aufgeschlüsselten Kosten der Bg, wirtschaftlich ausgeführt werden kann. Hierzu hat die Vergabestelle sich jeweils mit den von den Bg zu den hinterfragten LV-Positionen aufgeschlüsselten Kostenansätzen auseinandergesetzt und die kalkulierten Zuschläge im Einzelnen nachvollzogen.

Die Prüfung der Preise der A (Antragstellerin) hat ergeben, dass die Angebote der A hinsichtlich der zu kalkulierenden Positionen im Vergleich zu den Angeboten der beiden Bieter B und C im Einzelnen stark überhöht bzw. Kalkulationsansätze von der A gar nicht näher konkretisiert worden sind, sondern z. T. aus einem Verweis auf eine Übersicht eines Verbands bestanden haben. Wenn die Vergabestelle zu der Einschätzung gelangt ist, dass die Kalkulation der Antragstellerin insgesamt überhöht erscheint, so korrespondiert dies mit der von der Vergabestelle ebenfalls vorgetragenen Einschätzung, die sie auch in ihrem Vermerk „Überprüfung der Kostenberechnung“ dokumentiert hat; marktüblich seien eher geringere Kostenansätze. Die Vergabestelle hat sich hierfür – wie sie in der mündlichen Verhandlung erläutert hat – an den Angeboten der beiden Bieter B und C sowie an weiteren Aufträgen orientiert. Im Vergleich zu den seitens der beiden Bieter B und C auf Aufforderung der Vergabestelle aufgeschlüsselten Kalkulationen erschließt sich aber, dass deren Kalkulationen anforderungsgemäß zu allen einzelnen Positionen nachvollzogen werden können, während die A (An-

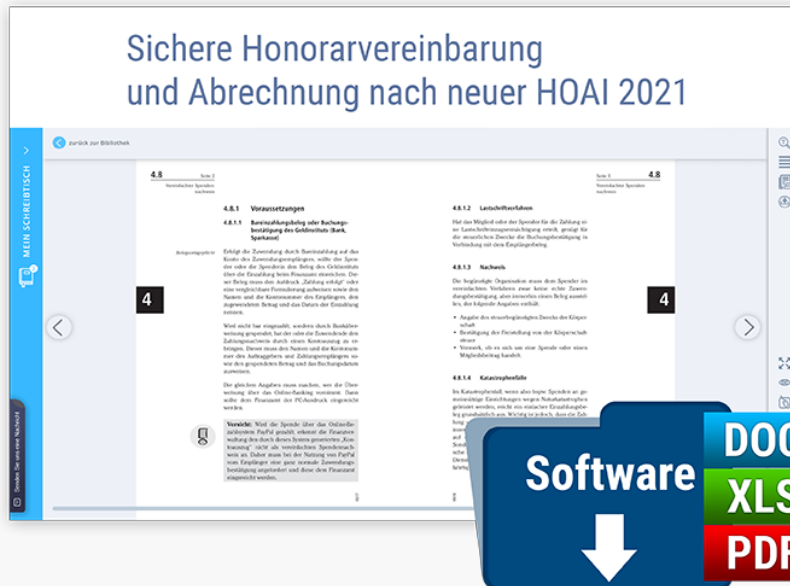
tragsstellerin) in ihrer Antwort die Kalkulation z. T. schon gar nicht näher aufgeschlüsselt, sondern insoweit nur pauschal auf eine Preis- und Strukturumfrage eines Verbands verwiesen hat, die sie mit ihrer Aufklärung der Vergabestelle vorgelegt hat. Eine somit für das Angebot der Antragstellerin stellenweise nicht konkret nachvollziehbar aufgeschlüsselte Kalkulation lässt keinen zuverlässigen Rückschluss darauf zu, dass sie marktüblich ist.

Diese Einschätzung der Vergabestelle begegnet damit keinen Beurteilungsfehlern.

#### IV. Hinweise

Der Beschluss erging auf Grundlage eines Vergabeverfahrens nach der Vergabeverordnung (VgV). Die vorgenannten Grundsätze gelten auch für Vergabeverfahren von Bauleistungen. Nach § 16 d Abs. 1 Ziffer 2 VOB/A erfolgt die Preisprüfung, wenn ein Angebotspreis unangemessen niedrig erscheint. Die Aufgreifschwelle liegt zwischen 10 % und 20 %. Maßgeblich ist zunächst der Gesamtangebotspreis, bei „verdächtigen“ Einheitspreispositionen erfolgt die Preisprüfung auch in diesen Fällen. Maßstab für die Aufgreifschwelle sind die Preisabstände der abgegebenen Angebote untereinander und/oder die Preisabstände der Angebote zu der Kostenschätzung. Die Kostenschätzung muss aber gem. § 3 Abs. 3 VgV (der auch für die Bauvergaben Anwendung findet) zum Zeitpunkt der Auftragsbekanntmachung erfolgen. Dies führt dazu, dass die Vergabestelle eine Kostenschätzung auf den Tag vor der Bekanntmachung „aktualisieren“ bzw. von dem Architekten gemäß LPH 6 d) ermittelten Kosten auf der Grundlage vom Planer preisetzten Leistungsverzeichnisse heranziehen muss.

# Bestelloptionen



## Sichere Honorarvereinbarung und Abrechnung nach neue HOAI 2021

Sie haben Fragen zum Produkt oder benötigen Unterstützung bei der Bestellung? Unser Kundenservice ist für Sie da:

☎ 08233 / 381-123 (Mo - Do 7:30 - 17:00 Uhr, Fr 7:30 - 15:00 Uhr)

✉ [service@forum-verlag.com](mailto:service@forum-verlag.com)

Oder bestellen Sie bequem über unseren Online-Shop:

**Jetzt bestellen**